



Factsheet – Regelungen der Bio- Verbände im Umgang mit Biogasgärresten auf ökologisch wirtschaftenden Betrieben

Zielgruppe

Betreiber von Biogasanlagen mit Anbindung an Öko-Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe im Ökolandbau, die über eine Biogasanlage nachdenken

Betreiber von Biogasanlagen auf Öko-Betrieben

Inhalt

Grundsätzliche Positionierung der Verbände zu Biogasanlagen im Ökolandbau

Häufige Fragen und Antworten für die Praxis

Anforderungen zu den verwendeten Substraten

Anforderungen zur Nutzung von Gärreste als Dünger

Vergleich der Biogas-spezifischen Anforderungen der unterschiedlichen Anbauverbände im Detail

1. Einleitung

Für den Bezug von Gärresten aus Biogasanlagen gelten strenge Vorgaben der jeweiligen Bio-Verbände. Die Anforderungen richten sich vor allem nach der Herkunft und Art der verwendeten Substrate sowie der Nutzung von Gärresten als Dünger. Beispielsweise fordert Bioland, dass mindestens 60% der Substrate aus ökologischer Erzeugung stammen müssen, der Anteil von konventionellem Mais darf 25% nicht überschreiten. Weitere 15% dürfen bestimmte Wirtschaftsdünger aus konventionellen Betrieben sein. Demeter schließt mit der Ausnahme von Mist konventionelle Substrate vollständig aus und es müssen bei Anlagen, die von Demeter-Betrieben betrieben werden, zwei Drittel der Substrate aus dem eigenen oder einem kooperativen Biobetrieb stammen. Naturland erlaubt bis zu 30% konventionelle pflanzliche Substrate, legt aber großen Wert auf die Nutzung von Reststoffen und eine vielfältige Fruchtfolge.

Auch die Nutzung von Gärresten ist streng reguliert: Biokreis erlaubt den Einsatz von Gärresten konventioneller Biogasanlagen, solange bestimmte Auflagen eingehalten werden, während Demeter die Verwendung von Gärresten als Düngemittel stark einschränkt, da dessen Wirkung als ähnlich zu mineralischen Düngemitteln angesehen wird. Bioland, Biokreis, Naturland und Biopark setzen bei dieser Nutzungsvariante eine Kooperation (Gärrestabnahme im Nährstoffäquivalent zu den gelieferten Substraten) voraus. Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen und Unterschiede der Bio-Verbände zusammengefasst, um einen Überblick über die geltenden Regelungen zu bieten.

2. Häufige Fragen und Antworten für die Praxis

In der Praxis stellen sich viele Fragen, wenn es um die Nutzung von Biogas im Ökolandbau geht. Insbesondere bei der Kooperation verschiedener Betriebe. Im Folgenden sind ein paar ausgewählte Fragen behandelt, die in der Praxis häufig auftreten.

A. Wie positionieren sich die Bio-Verbände zur Verwendung von konventionellen Substraten?

Die Bio-Verbände haben unterschiedliche Positionen zur Nutzung von Biogasanlagen, legen jedoch alle Wert auf die Priorität der Lebensmittelproduktion. Die Prozentangaben beziehen sich auf Masseprozent.

- **Biopark** unterscheidet zwischen betriebseigenen und betriebsfremden Biogasanlagen, erlaubt auf einer betriebseigenen Biogasanlage maximal 30% konventionelle Substrate. Ziel sollte es sein, den Anteil konventioneller Co-Substrate im Laufe der Jahre weiter zu reduzieren
- **Bioland/Gäa** unterscheidet zwischen Öko- und Agrogasanlagen: Ökoganlage müssen mindestens 60% ökologische Substrate verwenden, 40% können pflanzliche Erzeugnisse oder tierische Düngemittel aus konventioneller Landwirtschaft sein, wobei der Anteil konv. Mais an der Substratmischung nicht mehr als 25% betragen darf. Der Einsatz von konv. Rindergülle, konv. Scheinergülle oder Schweinemist, sowie konv. Hühnermist- oder Trockenkot ist verboten.
- **Biokreis** erlaubt ebenfalls maximal 15% konventionelle Substrate – Regeln sind Bioland sehr ähnlich!

- **Demeter** fordert, dass von außen zugeführte Biogasgärreste ausschließlich von Anlagen stammen, die mit der Ausnahme von konventionellem Mist zu 100% mit ökologischen Substraten betrieben werden. mindestens zwei Drittel der Substrate von Demeter- oder Bio-Betrieben stammen müssen. Konventionelle Substrate sind nicht erlaubt. Biogasanlagen werden insgesamt kritisch gesehen.
- **Naturland** unterscheidet verschiedene Biogasanlagentypen anhand ihres Substratinputs. Für Ökogasanlagen gilt, dass der Anteil von konventionellem pflanzlichen Material 30% nicht überschreiten darf. Der Gärrest solcher Anlagen ist auf Naturland-Betrieben bevorzugt einzusetzen. Weiterhin kann mit Agrogasanlagen kooperiert werden. Gärreste können gegen Belieferung dieses Anlagenlagentyps in festgelegten Verhältnissen entnommen werden. Agrogasanlagen dürfen aus konv. Erzeugung nur pflanzliche Rohstoffe sowie Mist aus nicht-industrieller Tierhaltung einsetzen (kein konv. Geflügelmist).

B. Ich will meinen Betrieb auf Ökolandbau umstellen. Welche Anforderungen stellen die Verbände dabei an Biogasanlagen?

Die Fristen zur Umstellung auf Ökogasanlagen sind bei den Verbänden nicht explizit geregelt, diese Fragen werden bei der Erstberatung von der Beratung geklärt. Bei **Bioland/Gäa** endet die Umstellung der Biogasanlage, sobald die Anforderungen an die Substrate erfüllt sind, also mindestens 60 % aus ökologischer Produktion stammen. Für **Biokreis, Naturland, Demeter** und **Biopark** sind keine klaren Vorgaben zur Umstellungsfrist vorhanden, was ebenfalls einen flexiblen Prozess ermöglicht.

C. Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit Biogasanlagen gibt es für landwirtschaftliche Ökobetriebe?

Grundsätzlich gibt es 2 Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Ökobetrieben und Biogasanlagen, je nachdem welches Inputmaterial verwendet wird. Bei größeren Anlagen besteht die Möglichkeit, mehrere Gärstrecken zu nutzen und eine Gärstrecke so zu füttern, dass die Vorgaben des Anbauverbandes eingehalten werden. Dies kann unter Umständen aber auch zusätzliche Investitionen in weitere Behälter, Rohrleitungen und Fütterungstechnik erfordern. Um dem Grundprinzip der regionalen Kreislaufwirtschaft zu folgen, sind auch Kooperationen und Nährstofftausch mit benachbarten, nicht ökologisch wirtschaftenden Betrieben möglich. So können bei konventionell betriebenen Biogasanlagen landwirtschaftliche Ökobetriebe diese Biogasanlagen mit Klee gras beliefern und das Nährstoffäquivalent zurücknehmen, plus eine je nach Verband unterschiedlich gestaltete Menge an Nährstoffen zukaufen. Dabei gibt es bei den Verbänden aber gewisse Einschränkungen in Bezug auf die eingesetzten Substrate, Zuschlagstoffe und Betriebsmittel für den Biogasprozess (z.B. konventionelle Schweinegülle, HTK oder bestimmte Zusätze zur Entschwefelung). Wenn Gärreste von konventionellen Biogasanlagen bezogen werden sollen, werden die Anlagen stets einzelbetrieblich geprüft. Details sind der Tabelle am Ende dieses Factsheets zu entnehmen.

Bioland: Alle Substrate müssen in den Bioland-Richtlinien Anhang 10.1 „Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile“ aufgeführt sein. GVO-Zuschlagstoffe oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung ist verboten. Es findet nur Nährstofftausch statt.

Naturland: Gärrestrücknahme ist anzeigepflichtig und nur entsprechend den Naturland Vorgaben zulässig. Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig. Über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus darf max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden.

Biopark: Grundsätzlich ist der Einsatz von Gärrückständen aus konventionell betriebenen Biogasanlagen als Düngemittel nicht zulässig. Nur nach Antragstellung und bei Einbringen eigener Substrate Biogasanlagen die mit konv. Gülle, Jauche und Geflügelmist betrieben werden, sind nicht zulässig. Zusätzlich gibt es detaillierte Regelungen, sofern der Betrieb Bedarf an weiteren, betriebsfremden Düngemitteln bis zur Höhe von maximal 0,5DE/ha LN/a hat.

Biokreis: Alle Substrate müssen in den Biokreis Richtlinien Erzeugung Anhang 1 „Zugelassene Düngemittel“ aufgeführt sein. GVO-Zuschlagstoffe oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung ist verboten. Der Biokreis Betrieb muss eigene Substrate in die BGA einbringen. Über die Menge an eingebrachten Fermentationsstoffen hinaus darf max. +50% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden.

D. Ich betreibe eine BGA, in der bisher nur konventionelle Substrate eingesetzt werden. Welche Vorteile habe ich, wenn ich Substrate aus dem Ökolandbau einsetze?

Für Biogasanlagen gibt es bereits konkrete Anreize und Vorteile, ökologische Substrate einzusetzen. Biomethananlagen haben die Möglichkeit, höhere Erlöse für Biomethan aus ökologischen Substraten zu erzielen. Ökogasanbieter wie z.B. Green Planet Energy zahlen einen Aufschlag für ökologische Substrate. Aktuell gibt es im Biomethanbereich nur bei einer Vermarktung im Kraftstoffsektor einen Anreiz, besonders klimaschonende Substrate

Hintergrundinfo Projekt:

Gegenstand des Projektvorhabens ist die reststoffbasierte Biogasproduktion und hochwertige Kreislaufführung von Nährstoffen in Form von Gärprodukten in der ökologischen Landwirtschaft Thüringens. Im Fokus stehen multifunktionale und mehrstufige Nutzungskonzepte, die sowohl die Erzeugung von regenerativen Energien, die Abwärmenutzung, die technische Aufbereitung von Biogas, als auch die Düngemittelproduktion umfassen können. Im Rahmen von „Field Schools“ haben die beteiligten Betriebe ihre Erfahrungen ausgetauscht. Ausgewählte Erkenntnisse werden in Form dieser Fact Sheets für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft



Prof. Dr. Walter Stinner

einzusetzen. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass es auch Vorschriften zur Treibhausgaseinsparung (THG-Einsparung) bei einer Vermarktung von Biomethan im Wärmebereich geben wird. Im Stromsektor gilt bereits für alle Stromerzeugungsanlagen ab 2 MW Feuerungswärmeleistung (ca. 800 kW_e) eine verpflichtende THG-Minderung von 80%, sobald die Anlagen 15 Jahre in Betrieb sind. Diese Regelung tritt für Bestandsanlagen im Jahr 2026 in Kraft. Anlagen die zwischen 2021 und 2025 in Betrieb gegangen sind, müssen bereits heute 70% THG-Einsparung einhalten. Ab 2025 neu gebaute Anlagen müssen 80% THG-Einsparung erreichen. Substrate aus dem Ökolandbau können dabei helfen, die THG-Bilanz zu verbessern.

E. Welche Vorgaben gibt es zur Nutzung von Gärresten in ökologischen Betrieben?

Biopark macht keine spezifischen Vorgaben zum Einsatz von Gärresten hat. Zusätzlich zu der eingebrachten und danach als Gärsubstrat zurückgenommenen Nährstoffmenge können Betriebe den möglichen Zukauf von betriebsfremden organischen Düngemitteln in Höhe von maximal 0,5 DE/ha LN/a (entspricht 40kg N und 35 kg P₂O₅) auch durch Gärreste der belieferten Biogasanlage tätigen.

- **Bioland/Gäa** haben Stickstoff-Zukaufobergrenzen, die je nach Kulturen unterschiedlich sind. So sind bspw. im Ackerbau 40kg N pro Jahr und ha sowie im Gemüsebau 110kg N pro Jahr und ha gestattet.
- **Biokreis** gestatten den Zukauf von Nährstoffen bis zu einer Obergrenze von 40 kg N/ha/Jahr (0,5 Dungeinheiten), (110 kg N/ha/Jahr im Gartenbau, bei Dauer- und Sonderkulturen).
- **Naturland** erlaubt Zukäufe bis 0,5 Dungeinheiten/ha/Jahr (40 kg N, 35 kg P₂O₅), unter Berücksichtigung der Stickstoffwirkung. Für Gemüseflächen sind 110 kg N/ha/Jahr zugelassen.
- **Demeter** beschränkt den Einsatz von Gärresten aufgrund der Ähnlichkeit zur mineralischen Düngung. Die Zukaufgrenze liegt bei 40 kg N/ha/Jahr.

F. Welche Nachweispflichten und Lagerhinweise sind bei Biogasanlagen zu beachten, wenn konventionelle und ökologische Substrate eingesetzt werden?

Die Ökoverordnung schreibt vor, dass eine Verpflichtungserklärung bei Gärrestabnahme aus Biogasanlagen vorliegen muss. Bei **Bioland/Gäa** und Naturland erfolgt der Nachweis durch die Vergabe einer Konformitätsbescheinigung im Rahmen der jährlichen Ökokontrolle, die belegt, ob die Anlage den Anforderungen einer Ökogasanlage entspricht. Für **Demeter**, **Biokreis** und **Biopark** sind keine speziellen Zertifizierungen erforderlich. Hier sind die allgemeinen Öko-Zertifizierungen und Inspektionen ausreichend, um die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen. Die Lagerung von Substraten und Gärresten wird von den Verbänden überwacht. **Bioland** und **Biokreis** verlangen klare räumliche Trennungen, insbesondere wenn konventionelle und ökologische Materialien gleichzeitig gelagert werden. **Naturland** und **Biokreis** fordern, dass konventionelle Substrate als Futtermittel ungeeignet gemacht oder deutlich gekennzeichnet werden. Diese Maßnahmen sind notwendig, um eine Vermischung mit ökologischen Produkten zu vermeiden und den Richtlinien der Verbände zu entsprechen.

G. An wen wende ich mich, wenn ich weitere Fragen zum Thema habe?

Verband	Telefonnummer	Ansprechperson	E-Mail
Biopark	03843 245 030	Jutta Möller	moeller@biopark.de info@biopark.de
Bioland	030629047612	Bioland direkt	beratung@bioland.de
Gäa	0172 777 8152	Ulf Müller	ulf.mueller@gaea.de info@gaea.de
Biokreis	0851 75 650 131	Julia Krauß	krauss@biokreis.de info@biokreis.de
Demeter	0711 40054800	Regionale Demeter- Beratung	kontakt@demeter-beratung.de
Naturland	089 898082-0	Zentrale/Julius Heise & Stefan Veeh	info@naturland-beratung.de j.heise@naturland-beratung.de s.veeh@naturland-beratung.de

3. Anforderungen der Bio-Verbände im Detail

Nachfolgend sind die Detailregelungen der Verbände in Tabellen gegenübergestellt. Weitere Informationen sind in den Richtlinien der jeweiligen Verbände zu finden.

Positionierung und Abgrenzung zu konventionellen Biogasanlagen

	Biopark	Bioland/Gää	Biokreis	Demeter	Naturland
Positionierung	In einer betriebseigenen Biogasanlage dürfen nur bis zu 30% konv. Pflanzliche Stoffe eingebracht werden. Ziel sollte es sein, den Anteil konventioneller Co-Substrate im Laufe der Jahre weiter zu reduzieren.	Unterscheidung von Öko- und Agrogasanlagen. Biogas darf nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion stehen, und die Nutzung von Gärresten unterliegt strengen Auflagen.	Die Erzeugung von Biogas muss nachhaltig sein. Es ist wichtig, dass die Biogasnutzung nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung steht. Im Vordergrund steht die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln und die Verbesserung der Produktqualität sowie die nachhaltige Sicherung der Erträge.	Das Betreiben von Biogasanlagen und die Verwendung von Biogassubstrat unterliegen im bio- dynamischen Anbau strengen Auflagen, da die Wirkung einer mineralischen Düngung ähnlich ist. Nur ökologisch erzeugte Substrate sind zulässig (ausgenommen Mist).	Biogasanlagen auf ökologischen Betrieben sollen regenerative Energie nachhaltig erzeugen und die Lebensmittelproduktion priorisieren. Dabei sollen überwiegend Reststoffe genutzt werden, was vielfältige Fruchtfolgen ermöglicht. Die Anlagengröße und Nutzung müssen zur Betriebsfläche passen, und eine hohe Energieeffizienz sowie sinnvolle Abwärmenutzung sind anzustreben.
Unterscheidung zwischen Anlagen auf einem Biobetrieb und einem konv. Kooperationspartner	Ja	<u>Ökogasanlage</u> : mind. 60% der Substrate aus ökologischer Erzeugung. <u>Agrogasanlage</u> : <60% Öko-Substrate	Anlage auf Öko-Betrieben vs. Konventionelle Anlagen	Ja	Ökogasanlage: max. 30 % konv. pflanzl. Material, Agrogasanlage: nur mit Belieferung
Fristen für die Umstellung	Nicht geregelt	Die Umstellung ist abgeschlossen, wenn die Zusammensetzung der Substrate in der Anlage die Anforderungen an die Ökogasanlage erfüllt.	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

Anforderungen an die Substrate

	Biopark	Bioland/Gäa	Biokreis	Demeter	Naturland
Anforderungen an die Substrate	<p>Einsatz konventioneller Substrate auf einer betriebseigenen Biogasanlage ist auf 30% begrenzt</p> <p><u>Konv. Anlagen</u> Bringt ein BIOPARK Betrieb aus dem eigenen Betrieb Substrat (Mist, Gülle, Grassilage, Grünschnitt usw.) in eine fremde Biogasanlage ein, kann der Betrieb nach Antragstellung und Nachweis bei Biopark die entsprechende Nährstoffmenge als Gärrest zurücknehmen und ausbringen, wenn die Biogasanlage nicht mit konventionellen Wirtschaftsdüngern (konv. Gülle und konv. Hühnermist/Hühnertrockenkot) betrieben wird und die konventionellen Co-Substrate nicht mit Beizmitteln aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide behandelt worden sind.</p>	<p><u>Für alle Anlagen bindend:</u> nur „zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile“ GVO frei und kein Einsatz von Neonicotinoiden) Zusätze geregelt</p> <p><u>Agrogasanlagen</u> Keine weiteren Regelungen</p> <p><u>Ökogananlage</u> Mind. 60% der Substrate müssen aus ökologischer Produktion stammen Weitere 15% der Substrate müssen: aus biologischer Erzeugung, oder Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben gemäß Anhang 10.1.2, oder Pflanzenaufwuchs von Flächen, die Naturschutz-Schutzgebietsverordnungen unterliegen, oder Pflanzenaufwuchs von konventionellen Klee-/Kleegras-, Luzerne/Luzernegras-Flächen oder Leguminosen-Gemengen sein, jeweils ohne Mais. Maximal 25% konventioneller Mais.</p>	<p><u>Für alle Anlagen bindend:</u> Regelungen im Anhang beachten</p> <p><u>Konventionelle Anlagen</u> Eine ausschließliche Befüllung mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen ist verboten. Alle Fermentationsstoffe müssen in einer Positivliste über Zugelassene Düngemittel in den Richtlinien aufgeführt sein <u>Anlage auf Biokreis-Betrieben</u> Mind. 60% der Substrate müssen aus ökologischer Produktion stammen. Weitere 15 % der Substrate müssen ebenfalls aus ökologischer Erzeugung stammen oder dürfen aus konventionellem Wirtschaftsdünger (wenn auf Positivliste der zugelassen Düngemittel steht), oder aus Pflanzenaufwuchs von konventionellen Leguminosen-Grasflächen oder Leguminosen-Gemengen bzw. konventionellem Grünland oder aus Pflanzenaufwuchs von Flächen, die Naturschutzgebietsverordnungen oder vergleichbaren Auflagen unterliegen sein.</p>	<p><u>Für alle Anlagen bindend:</u> Regelungen im Anhang beachten 2/3 eigen oder aus Betriebskooperation (nur bio-Betriebe) Anlagen ab dem 01.06.2019 dürfen nur ökol. Substrate von außen einsetzen (ausgenommen Mist).</p> <p><u>Anlagen auf Demeter-Betrieben:</u> 2/3 der Substrate müssen vom eigenen Betrieb oder Betriebskooperationen mit Bio-Betrieben stammen</p> <p><u>Anlage auf Öko-Betrieben</u> Zukauf möglich wenn Anlage 100% bio</p> <p><u>Konventionelle Anlagen</u> nicht zulässig</p>	<p><u>Für alle Anlagen bindend:</u> nur „zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile“ GVO frei und kein Einsatz von Neonicotinoiden) Zusätze geregelt</p> <p><u>Konventionelle Anlagen (Agrogas-Anlage)</u> Einsatzstoffe dürfen pflanzliche Substrate sowie Mist aus nicht-industrieller Tierhaltung (<2,5 GV/ha gemäß Verordnung (EG) Nr.2018/848 bzw. (EG) 2021/1165) sein, jedoch kein konv. Geflügelmist. Gärrestentnahme nur gegen Belieferung und nach Anzeige.</p> <p><u>Anlage auf Öko-Betrieben (Ökogas-Anlage)</u> Maximal 30% pflanzliche, konventionelle Substrate zulässig. Davon ausgenommen sind Kleegras/Grünland ohne Mineraldüngung und Pflanzenschutz.</p> <p>Werden mehr als 0,5 DE/ha und Jahr Substrate aufgenommen, muss die Rückführung de Nährstoffe belegt werden. Beim Zukauf von Fermentationsstoffen sind Bio-Betriebe zu bevorzugen.</p>

Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemitteln sowie Substratbestandteile

	Biopark	Bioland/Gäa	Biokreis	Demeter	Naturland
Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologischen Betrieben	Ja	Stallmist und Geflügelmist - Gülle nach Aufbereitung - Jauche - Komposte aus organischen Abfällen - Substrate von Pilzkulturen - Stroh für Mulchzwecke	- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle (nach Aufbereitung) - Grünkompost und organische Abfälle - Substrate von Champignonkulturen - Stroh	k.A.	<u>Die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern von Öko-Betrieben sowie Lebensmittelabfällen aus Öko-Anbau und -Verarbeitung ist zugelassen.</u>
Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben	Rindermist, -nicht aus industrieller Tierhaltung, - Schaf-, Ziegen und Pferdemit	- Rindermist - Nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EG) Nr.2018/848 bzw. (EG) 2021/1165 ¹ - Schafs- und Ziegenmist - Pferdemit	- Stallmist (zugelassen: Rinder-, Schafs-, Ziegen-, Pferdemit, der nicht aus industrieller Tierhaltung ² stammt; nicht zugelassen: konventioneller Schweine- und Geflügelmist)	Mist	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Stallmist (außer Geflügelmist), nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EG) Nr.2018/848 bzw. (EG) 2021/1165</u> • <u>Die Belieferung des Mistlieferanten mit Stroh aus Öko-Betrieben wird empfohlen.</u>
Organische Ergänzungsdünger und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile	Weitere detaillierte Auflistungen sind den Biopark-Richtlinien zu entnehmen	Detaillierte Auflistung ist den Bioland-Richtlinien zu entnehmen	Detaillierte Auflistung ist den Biokreis-Richtlinien zu entnehmen	Detaillierte Auflistung ist den Demeter-Richtlinien zu entnehmen	Detaillierte Auflistung ist den Naturland-Richtlinien zu entnehmen
Zuschlagstoffe/Betriebsmittel	Die für die Silierung oder den Biogasprozess hinzugefügten Zuschlagstoffe und Betriebsmittel unterliegen bei der Zulassung einer gewissen Dynamik. Deshalb wurde davon abgesehen diese in der Tabellenform darzustellen. Zur Überprüfung dieser Bestandteile nutzen Sie bitte die online-Funktion der FiBL. Hier ist eine tagaktuelle Prüfung nach VO (EU) 2018/848 und den Verbandsrichtlinien über eine Positivliste möglich: www.betriebsmittelliste.de				

¹ In der Rechtsprechung ist der Begriff industrielle Tierhaltung Stand November 2024 nicht definiert. Der EuGH befasst sich aktuell mit einer Definition.

² nicht industrielle Tierhaltung = aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha
(Seite 41 Biokreis-Richtlinie Erzeugung)

Einsatzmöglichkeiten des Gärrestes

	Biopark	Bioland/Gäa	Biokreis	Demeter	Naturland
Einsatzmöglichkeiten des Gärrestes	Zukaufgrenze Grenze 40 kg N/ha <u>konv. Anlagen + Anlagen auf Öko-Betrieben:</u> Zusätzlich zur eingebrachten und danach als Gärsubstrat zurückgenommenen Nährstoffmengen können Betriebe einen Zukauf dieser Anlage von max. 0,5 DE/ha LN/a (entspricht 40 kg N und 35 kg P2O5) tätigen. Die zusätzlich bezogene N-Menge darf die Menge des bezogenen Nährstoffäquivalents jedoch nicht übersteigen.	Zukaufgrenze Grenze 40 kg N/ha <u>Agrogasanlagen</u> Nur Nährstoffaustausch <u>Ökogasanlage</u> Zukauf möglich	Zukaufgrenze Grenze 40 kg N/ha <u>konv. Anlagen</u> Als Biokreis-Betrieb ist es möglich, Gärreste einer konventionellen Biogasanlage als Dünger einzusetzen, bei Lieferung an die Anlage gilt das Nährstoffäquivalent nicht als Zukauf, Nährstoffäquivalent + 50% (max. 40 kg/N/ha) erlaubt <u>Öko-Betriebe</u> Zukauf möglich (wenn die Auflagen (siehe Anlagen auf Biokreis Betrieben) bzgl. den Substrat Anteilen erfüllt sind)	Zukaufgrenze Grenze 40 kg N/ha	Zukaufgrenze Grenze 40 kg N/ha, bzw. 35 kg P2O5/ha unter Berücksichtigung der Stickstoffwirkung <u>Konv. Anlagen (Agrogas-Anlage)</u> nur bei Lieferung von Fermentationsstoffen unter Berücksichtigung des Nährstoffäquivalentes Ökogas-Anlage Zukauf möglich

Nachweispflichten und Lagerhinweise

	Biopark	Bioland/Gäa	Biokreis	Demeter	Naturland
Nachweise	Betrieb muss Nachweis aller eingesetzten Komponenten der Biogasanlage, GVO-, Beizmittel und Nicotinoid-Freiheit der BGA erbringen	Der Nachweis der Konformität (als Ökogasanlage oder als Agrogasanlage im Sinne der Biolandbestimmungen) erfolgt über eine Zertifizierung durch Bioland*.	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Bei Agrogasanlagen: Anzeige bei der Beratung für Naturland Ökogasanlage: Nur anzeigepflichtig, wenn nicht im Naturland -Verband
Lagerhinweise auf dem Betrieb	Eventuelle konv. Co-substrate müssen getrennt gelagert und dürfen nicht mit Öko-Futtermitteln vermischt werden.	Kein Parallelanbau erlaubt, nur Zukauf konventioneller Ware von Dritten. Bei Parallellagerung: klare räumlich Trennung, Fermentationsstoff muss als Futtermittel sichtbar ungeeignet gemacht werden	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Komponenten konventionellen Ursprungs müssen als Futtermittel sichtbar ungeeignet gemacht werden